

# Mehrfachdiskriminierung:

## Stand der Diskussion in der schweizerischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Kurt Pärli

# Übersicht:

- I) Art. 8 Abs. 2 BV als Anknüpfung und Orientierung
- II) (Noch) keine rechtswissenschaftliche Debatte
- III) Ausgewählte BGE's zu Art. 8 Abs. 2 BV
- IV) Diskriminierungsschutz multikomplex

## Art. 8 Abs. 2 BV

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

# Analyse ausgewählter BGE-Entscheide zu Art. 8 Abs. 2 BV

	Multiple Anknüpfungen	Sachverhalt
BGE 126 II 377	Behinderung / Herkunft (Ausl.rechtlich Status)	Nichtverlängerung Aufenthaltsbew.
BGE 126 V 70	Alter (Behinderung)	Hillsmittel-VO
BGE 127 V 121	Behinderung/Erwerbsfähige/ Erwerbsunfähige/Geschlecht	IV-finanzierter Umbau
BGE 132 I 49	Lebensform (soziale Stellung)	Wegweisung Stadt Bern
BGE 132 I 167	Herkunft/Religion/Geschlecht	Einbürgerung
BGE 134 I 49	Herkunft/Religion/Geschlecht	Einbürgerung
BGE 134 I 56	Herkunft/Religion/Geschlecht	Einbürgerung
Bger 1.P760/2006	Herkunft/Behinderung	Einbürgerung

# Verwaltungsgerichtshof Freiburg, Urteil v. 6. März 2008

Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs u.a. mit Hinweisen auf den Bezug einer IV-Rente und auf angeblich fehlende Deutschkenntnisse

Entscheid des Gerichts:

- Behinderung darf einer Einbürgerung nicht entgegenstehen
- Sprachliche Nichtintegration ist ein Vorurteil (nicht erhärtet)
- Ablehnung aufgrund Herkunft „Balkan“ nicht zulässig

# Diskriminierungsschutz multikomplex

	Verfassungs- rechtlicher Schutz	Gesetzlicher Schutz	Staatsvertraglicher Schutz
Geschlecht	X	X (GIG)	X (FDK)
Behinderung	X	X (BehiG)	(X Behi-Konvention)
Rasse/Herkunft/Hautfarbe/ Sprache	X	Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz	X (RDK, UN-Pakte I+II)
Alter	X		(UN-Pakt II)
Lebensform	X		(UN-Pakt II)
Soziale Herkunft	X		
Religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung	X		X (UN-Pakte I und II)
Genetische Merkmale	(X)		X (GUMG)
EU/EFTA-Arbeitnehmer/in			X (Freizügigkeitsabkommen)

## Gesucht: 25 – 35jährige Vollzeitangestellte

Geschlechtsunspezifische direkte Diskriminierung aufgrund des Alters für alle >35ig Jährigen

- Kaum Diskriminierungsschutz aufgrund des Alters im geltenden Arbeitsrecht

Indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts für unter 35jährige Frauen?

- Mehr Frauen als Männer können zwischen 25 + 35 keine Vollzeitstelle annehmen können

Doch geschlechtsspezifische Diskriminierung der >35 Jährigen?

- Wirkung der fraglichen Ausschreibung für Männer >35ig identisch mit derjenigen für Frauen >35ig? Direkte Diskriminierung aufgrund des Alters kombiniert mit indirekter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

## Gay Moon:

There is now an increasing realisation within Europe of the complexity of the operation of discrimination within our society. People do not simply fit into single issue categories as black, disabled or gay. They are diverse, complex and multi-layered and sometimes they are treated badly for more than one reason. However, our equality laws tend to assume, that the treatment of people should be analysed by reference to a single characteristic at a time. Yet multiple identities are part of the diversity of our society“.